

RICHTLINIEN

Sonderförderungsaktion zur Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

I.) FÖRDERUNGSZIELSETZUNG

Bauliche Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

II.) FÖRDERUNGSWERBER

Jede natürliche und juristische Person, die ein Vorhaben im Sinne der Richtlinien durchzuführen beabsichtigt und die hierfür erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

III.) FÖRDERUNGSGEBIET

Das Förderungsgebiet umfasst Investitionen, welche in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal getätigt werden.

IV.) FÖRDERUNGSART UND -UMFANG

Bei Betriebsneugründungen und Standortverlegung, Schaffung bzw. Weiterbeschäftigung von mindestens 2 Dauerarbeitsplätzen, bei einer Investitionssumme je Arbeitsplatz von EUR 21.802,00 (insgesamt daher mindestens EUR 43.604,00).

Bei Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen muss der Betrieb im Durchschnitt der letzten zwei Jahre mindestens 2 Dauerarbeitsplätze aufweisen und die Investitionssumme pro jeden neu, mindestens jedoch einen, zu schaffenden Arbeitsplatz EUR 14.535,00 betragen.

V.) DAUERARBEITSPLÄTZE

Als Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze (100% Beschäftigungsausmaß) zu verstehen, die nachweislich 9 Monate pro Jahr besetzt sind, wovon mindestens 30 % einheimische (aus dem Bezirk Liezen wohnhafte) Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen. Die Kommunalsteuer der geförderten Arbeitsplätze ist an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu entrichten. Teilzeitbeschäftigte werden aliquot berechnet.

VI.) FÖRDERUNGSZUSCHUSS

Der Förderungszuschuss beträgt EUR 1.454,00 pro Dauerarbeitsplatz.

VII.) BEHALTEDAUER

Der Unternehmer bzw. die Unternehmensleitung hat zu trachten, den durchschnittlichen Beschäftigtenstand nach gegenständlichen Förderungsrichtlinien bei konstantem Konjunkturverlauf 4 Jahre zu halten.

VIII.) EINREICHUNG VON FÖRDERUNGSANTRÄGEN

Anträge sind an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- kurze Beschreibung über das Investitionsvorhaben
- Rechnung betreffend die getätigte Investition
- Nachweis der Beschäftigten

IX.) FÖRDERUNGSMITTEL

Budgetmittel aus dem ordentlichen Haushalt.

X.) ENTSCHEIDUNG

Finanz- und Gewerbeausschuss bzw. Vorstand

XI.) AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSZUSCHÜSSE

Die Auszahlung erfolgt in 4 gleichen Jahresteilbeträgen ab Beginn. Auf eine Auszahlung des Förderungszuschusses besteht, auch bei Erfüllung der Förderungsbedingungen, kein Rechtsanspruch.

XII.) FÖRDERUNGSZEITRAUM

Diese Förderungsaktion läuft bis auf Widerruf.

XIII.) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Bei Nichterfüllung der Förderungsrichtlinien sind bereits bezahlte Förderungsmittel der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zurückzuerstatten.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2016 in Kraft.